

Gesonderte Teilnahmebedingungen: „Vision – Zukunftsforum Medien“

1 Abschluss

Mit der Anmeldung über das Internet bietet der potenzielle Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die folgenden Bedingungen der Jungen Presse Nordrhein-Westfalen e.V. (JPNW) für die Teilnahme an „Vision - Zukunftsforum Medien“ werden damit anerkannt. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der E-Mail-Bestätigung (Teilnahmebestätigung) durch den Veranstalter zustande. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen.

2 Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt wahlweise per Überweisung oder SEPA-Lastschriftinzug. Der durch den Teilnehmer zu zahlende Gesamtbetrag wird mit Erhalt der Teilnahmebestätigung fällig. Ab 14 Tage vor der Veranstaltung entfällt die Zahlungsmöglichkeit durch SEPA-Lastschriftinzug.

3 Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Veranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Bestätigung. Die einzelnen Programmbestandteile sind nicht Umfang der vertraglichen Leistungen. Der Veranstalter behält sich Programmänderungen vor. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens des Veranstalters.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, am Veranstaltungsprogramm, das für ihn von der JPNW erstellt wird, in allen Bestandteilen teilzunehmen.

4 Rücktritt durch den Teilnehmer

4.1 Der Rücktritt vor Veranstaltungstermin ist jederzeit möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Teilnehmer wird den Rücktritt schriftlich erklären.

4.2 Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Der Rücktritt bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin ist kostenlos. Ab dem 29. Tag vor Veranstaltungstermin fallen der volle Teilnahmebeitrag sowie ein Ausfallentgelt in Höhe der zusätzlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 25,00 Euro, an. Dem Teilnehmer steht der Nachweis frei, dass der entstandene Schaden geringer ist als die Pauschale.

4.3 Tritt ein einzelner Teilnehmer die Veranstaltung nicht an, so gilt dies als am Veranstaltungstag erklärter Rücktritt vom Vertrag.

4.4 Eine Ersatzperson kann durch den Teilnehmer gestellt werden, sofern die Ersatzperson ebenfalls die Teilnahmebedingungen erfüllt und den Bewerbungskriterien des Veranstalters entspricht. Eine Ersatzperson kann in der Regel nur bis sieben Tage vor Veranstaltungstermin benannt werden.

5 Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten:

- a) Wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
- b) Bei einer vorzeitigen Abreise von der Veranstaltung kann eine Vertragsstrafe in Höhe der tatsächlich entstehenden Ausfallkosten, mindestens aber 25 Euro, erhoben werden. Die

Ausfallkosten können auch erhoben werden, wenn der Teilnehmer nicht an allen Veranstaltungspunkten teilnimmt. Dem Teilnehmer steht der Nachweis frei, dass der entstehende Schaden geringer ist als die Pauschale.

c) Wenn die Durchführung der Veranstaltung infolge, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Wird der Vertrag durch den Veranstalter gekündigt, so kann dieser für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

d) Mindestteilnehmerzahl - Kann, wegen nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl von 40 Personen die Veranstaltung nicht stattfinden, so ist der Veranstalter berechtigt, bis 10 Tage vor Veranstaltungstermin, vom Vertrag zurückzutreten. Der Teilnehmer wird per E-Mail über den Ausfall informiert. Der bereits gezahlte Preis wird in vollem Umfang erstattet.

6 Haftung

6.1 Eine Aufsicht wird nicht geleistet. Den Anweisungen der jeweiligen Veranstaltungsleitung sowie Referenten und verantwortlichen Personen des Veranstalters ist jederzeit Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisung der Veranstaltungsleitung beziehungsweise gegen Weisungen der verantwortlichen Personen oder bei Verstoß gegen die Hausordnung am Veranstaltungsort, kann der Veranstalter den Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen. Eine Rückzahlung des Teilnahmebetrages erfolgt nicht. Zusätzlich kann das Ausfallentgelt nach 4.2 erhoben werden.

6.2 Jegliche Arten von Waffen sind verboten. Ebenso gilt dies für Rauschmittel, mit Ausnahme von Tabak. Den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

6.3 Eine Haftung für Schäden wird nicht übernommen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

6.5 Der Teilnehmer ist verpflichtet einen gültigen Personalausweis mit sich zu führen. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Teilnahme erst ab einem Alter von 18 Jahren möglich ist.

7 Ansprüche aus dem Vertrag

Der Teilnehmer muss Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Veranstaltungstermin beim Veranstalter geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

8 Foto-/Videoaufnahmen

Der Veranstalter und seine Kooperationspartner haben das Recht, ohne jegliche Vergütung, das während der Veranstaltung entstandene Bild- und Tonmaterial, Berichte und Artikel aufzuzeichnen, zu vervielfältigen und zu archivieren sowie dieses selbst oder durch Dritte zu veröffentlichen. Dies gilt auch für sämtliches, nach der Veranstaltung, eingesandtes Bild- und Tonmaterial sowie die Artikel und Berichte der Teilnehmer. Die Berechtigung zur Veröffentlichung ist räumlich und zeitlich unbeschränkt.

9 Allgemeines

9.1 Für die aus diesem Vertrag entstehende Verpflichtung ist Gerichtsstand Essen. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Alle Angaben entsprechen dem Stand: Februar 2017